

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie, Anhörung und öffentliche Auflage

Teilnehmerangaben:

Gemeinde Mettmenstetten
Hochbau
Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: richtplan@bd.zh.ch

Telefon: +41 43 259 30 22

Teilnehmeridentifikation:

154282

Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie, Anhörung und öffentliche Auflage
Auszug der Stellungnahme vom 02. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kapitel 5.4 Energie	5.1 Gesamtstrategie	Erfasst von: Lukas Stucky Wir weisen auf das beliegende Begleitschreiben hin, welches zur Gesamtstrategie Stellung nimmt. - Anhang A	Insbesondere sind aus unserer Sicht im Richtplan und im Energiegesetz folgende Verbesserungen zu berücksichtigen 1. Windenergieanlagen sind von der Bevölkerung der Standortgemeinden zu bewilligen (anstelle der zwei Varianten von "Anhörung" der Gemeinden). 2. Eventualiter ist auf die Standorte Uerzlikon, Rotenberg und Hallenrain ganz zu verzichten. 3. Der Schutz von Landschaft und Natur ist gleichwertig gegen den Nutzen zusätzlichen Windstroms abzuwägen. 4. Was "kantonale Interessen" sind, ist im Gesetz zu konkretisieren. 5. Die Auswahlkriterien von Vorhabenträgerinnen sind transparent zu machen. 6. Allfällige Enteignungen sollen nur nach Absprache mit den Gemeinden möglich sein.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.2 c) Windenergie	Erfasst von: Lukas Stucky Den Standortgemeinden ist ein Mit-Entscheidungsrecht einzuräumen (gegenüber der heute geplanten Mit-Wirkung). Dieses ist im kantonalen Energiegesetz zu konkretisieren.	Kommunale Volksabstimmungen sind heute nicht vorgesehen. Die Gemeinden werden höchstens konsultiert, oder können Einspruchsmöglichkeiten auf dem Rechtsweg wahrnehmen. Betroffen von Windkraftanlagen ist aber in erster Linie die ganze Bevölkerung der Standortgemeinden. Anders als bei der Netzinfrastruktur, bei der Entscheide einer Gemeinde Auswirkung auf andere Gemeinden hat, gibt es keinen Grund, direktdemokratische Entscheide auf Gemeindeebene auszuhebeln.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.2 c) Windenergie	Erfasst von: Lukas Stucky Der Nutzen von Windenergieanlagen ist gegenüber dem Schutz von Natur und Landschaft abzuwägen. Eine Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten von überkommunaler und nationaler Bedeutung („Smaragdgebiete“, BLN, ISOS u. dgl) ist ausgeschlossen.	In der Schutz-/ Nutzenmatrix wird die Windenergie gegenüber Natur- und Heimatschutz übermässig stark gewichtet, gerade wenn man die prognostizierte Leistung - im einstelligen Prozentbereich des Bedarfs - der nachhaltigen Beeinträchtigung der weitgehend noch intakten Landschaft im Knonaeramt gegenüberstellt. Beeinträchtigt von den 3 Standorten in und um Metmenstetten sind unter anderem PPF 278; SVO, Zone I, Nr 7; BLN 1305, „Smaragdgebiete“ Nr 30; ISOS 5463, 5532, Brutvogelschutz (insbes. Rotmilan). Aus diesen Erwägungen wird die Streichung von Potentialgebiet Nr. 52 „Grüthau“ aus dem Richtplan begrusst.
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 34 Uerzlikon	Erfasst von: Lukas Stucky Als betroffene Nachbargemeinde ist aus Sicht von Metmenstetten der Standort zu streichen. In erster Linie unterstützen wir die Stellungnahme der Standortgemeinden Kappel a.A. und Knonau	Der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds für den metmenstetter Ortsteil Rossau stehen wir ablehnend gegenüber, sind jedoch der Auffassung, dass der Entscheid der Standortgemeinde für den Bau ausschlaggebend sein soll.
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 35 Rotenberg	Erfasst von: Lukas Stucky Als betroffene Nachbargemeinde ist aus Sicht von Metmenstetten der Standort zu streichen. In erster Linie unterstützen wir die Stellungnahme der Standortgemeinden Maschwanden und Knonau	Die Beeinträchtigung des Smaragdgebiets Reusstal und von ISOS Gebieten legt einen Bauverzicht nahe. Die Windkraftanlagen würden vom Gemeindegebiet Metmenstetten gut sichtbar sein, doch nicht auf Gemeindegebiet sehen. Aus diesem Grund schliesst sich Metmenstetten den Stellungnahmen der Nachbargemeinden an.

Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie, Anhörung und öffentliche Auflage
Auszug der Stellungnahme vom 02. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kapitel 5.4 Energie	c) Nr. 36 Haltenrain	Erfasst von: Lukas Stucky Der Standort ist von der Liste der Potentialgebiete ganz zu streichen. Eventualiter, sollte die Erstellung von WEA tatsächlich ohne Beeinträchtigung der schutzenswerten Naturlandschaften und des Vogelschutzes in einem Teilareal möglich sein, ist das Projekt der Bevölkerung der Standortgemeinden zur Abstimmung vorzulegen.	Die Interessensabwägung soll nicht bloss mit den Bedürfnissen der Avitätsicherheit, sondern gleichrangig mit den Auflagen des Natur- und Heimatschutzes erfolgen, wie es auch dem Eidgenössischen Energiegesetz Art 12, Abs 3 entspricht. Angesichts der zahlreichen beeinträchtigten Schutzgebiete und Inventare (siehe Steckbrief) beim Reusspitz ist die Interessensabwägung einseitig aus Sicht Energiewirtschaft erfolgt. Der Bau von Windkraftanlagen im sensiblen Nasswald würde diesen unwiederbringlich zerstören, die nahen Brutgebiete zahlreicher Vogelarten, auch zunehmend von Störchen, würden unsicher gemacht. Sollten in einzelnen Teilarealen diese Schäden vermieden werden können, bleibt für die Standortgemeinden - und nur den Standortgemeinden - dennoch eine Beeinträchtigung der Landschaft, die sie gegenüber dem Nutzen der Anlage abzuwägen haben.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.2 e) Sonnenenergie	Erfasst von: Lukas Stucky Das Vorhaben, den Ausbau der Photovoltaik auch bei Verkehrsflächen, etwa der A4 zu prüfen, wird begrüsst. Schutzverordnungen etwa des ALN dürfen diese nicht behindern.	Wir weisen darauf hin, dass die neu geplante, SVO Landschaft Zimmerberg/Kronaueramt' Gebiete entlang der Autobahn A4 schützen will, was die Umsetzung des Projekts „A4-Kraftwerk“ in Frage stellt.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.3 a) Kanton	Erfasst von: Lukas Stucky Der Satz "Der Kanton schafft die Voraussetzungen für eine effiziente Planung und Bewilligung von Windenergieanlagen. Er prüft Möglichkeiten zur Beteiligung der Gemeinden und ihrer Bevölkerung..." ist zu ergänzen und neu zu formulieren: "Der Kanton schafft die Voraussetzungen für eine effiziente Planung, die Durchführung kommunaler Abstimmungen und die Bewilligung von WEA.."	Es wird anerkannt, dass mit der Beteiligung an der Wertschöpfung versucht wird, die Windenergieerzeugung in der lokalen Bevölkerung zu verankern. Das ersetzt aber in keiner Weise einen Volksentscheid, der eben gerade in den stark betroffenen Standortgemeinden Mehrheiten gewinnen muss. Dies ist im Entlebuch z.B. gelungen.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.3 c) Gemeinden	Erfasst von: Lukas Stucky Die Anforderungen an einen kommunalen Energieplan sind schlank zu halten. Sie beschränken sich auf grosse Abwärmepotentiale von ARA, Biogas, energieintensive Betriebe etc.	Zu detaillierte Vorgaben, die von den Verwaltungen kleinerer Gemeinden erhoben und aktualisiert werden müssen, übersteigen deren Kapazität. Da in der Regel externe Büros diese Aufgabe ausführen, entstehen dadurch auch bedeutende Mehrkosten.
Erläuterungen zu den geplanten Anpassungen.	5.4.2 c) Windenergie	Erfasst von: Lukas Stucky Die effektive Leistung der erstellten Windenergieanlagen ist im Vergleich zu den Prognosen im geplanten Bericht zur Energiestrategie öffentlich auszuweisen, und die Prognosen und Interessensabwägungen für noch nicht realisierte WEA entsprechend anzupassen	Die Prognosen für WEA waren in der Vergangenheit regelmässig zu optimistisch (z.B. am Gotthard). Da die Interessensabwägung jedoch den „Nutzen“, sprich die Leistung der WEA anderen Interessen gegenüberstellt, ist sie im Fall von Leistungen, die unter der Prognose liegen, entsprechend anzupassen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungen zu den geplanten Anpassungen.	5.4.2 c) Windenergie	Erfasst von: Lukas Stucky Die Gewichtung von Schutzzielen in Natur und Landschaft versus Nutzung von Windenergie ist ausgewogen vorzunehmen. Die einseitige Bevorzugung der Energieerzeugung ist zu korrigieren. Abgesehen von der Schädigung von Natur und Landschaft ist der Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohnerschaft durch Lärm und Stroboskopeffekt, und der Wertverminderung der Liegenschaften im Perimeter der Anlagen Rechnung zu tragen.	In der Schutz-/ Nutzenmatrix wird die Windenergie gegenüber Natur- und Heimatschutz übermässig stark gewichtet, gerade wenn man die prognostizierte Leistung - im einstelligen Prozentbereich - der nachhaltigen Beeinträchtigung der weitgehend noch intakten Landschaft im Kronaueramt gegenüberstellt. Konkret verteilt die Baudirektion für die Abwägung der Interessen sogenannte Schutzpunkte, und auf der anderen Seite neben den "Nutzungspunkten" noch zusätzlich "Bonuspunkte", die auch für die Erstellung der WEA ins Gewicht fallen. Wenn diese etwas willkürliche Milchbüchleinrechnung effektiv die geltende Methode der Interessensabwägung sein soll, dann sollten auch "Maluspunkte" wie Stroboskopeffekt und Wertverminderung der Liegenschaften berücksichtigt werden.
Erläuterungen zu den geplanten Anpassungen.	5.4.2 c) Windenergie	Erfasst von: Lukas Stucky Die Absicht, bei der strassen- und stromseitigen Erschliessung schonend vorzugehen, ist soweit zu konkretisieren, dass auf einen Bau der WEA unter Umständen auch verzichtet werden kann, wenn die Erschliessung die Schonung von Natur und Landschaft verunmöglicht.	Eine schonende Erschliessung im empfindlichen Wald-/ und Feuchtgebiet des Standorts Haltenrain kann nicht gewährleistet werden. (Erstellung von Zufahrtsstrassen, Gewicht und Dimensionen der Spezialtransporter). Siehe Rückmeldung zum Richtplantext, 5.4.2. c) Nr 36.
Kartenrückmeldungen		Keine Antwort	Keine Antwort